



Gebührenordnung der Realschule Rahn

§ 1 Gebühren:

1. Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule Gebühren.

Regelschulbetrieb = an 3 Tagen von 8.00 – 13.00 Uhr
(teilgebundene Ganztagschule) an 2 Tagen von 8.00 – 14:45 Uhr

Familiennettoeinkommen in EURO / Monat	Kind 1	Kind 2 (30% Nachlass)	Kind 3	Nachlass durch Vorauszahlung Schuljahr
0 bis 1000,00 €	56,00 €	39,20 €	0,00 €	- 2 Prozent
1001,00 € bis 1500,00 €	100,00 €	70,00 €	0,00 €	- 2 Prozent
1501,00 € bis 2000,00 €	140,00 €	98,00 €	0,00 €	- 2 Prozent
2001,00 € bis 2500,00 €	180,00 €	126,00 €	0,00 €	- 2 Prozent
2501,00 € bis 3000,00 €	220,00 €	154,00 €	0,00 €	- 2 Prozent
3001,00 € bis 3500,00 €	260,00 €	182,00 €	0,00 €	- 2 Prozent
Ab 3501,00 €	280,00 €	196,00 €	0,00 €	- 2 Prozent
Ganztagsbetreuung (Mo. – Do. 08:00 – 14:45 Uhr)	15 % Aufschlag zur Gebühr des Regelschulbetriebs			
Frühdienst (Mo. – Fr. 7:00 – 7:45 Uhr)	10 % Aufschlag zur Gebühr des Regelschulbetriebs			
Spätdienst (Mo. – Do. 14:45–16:00 Uhr)	25,00 €			
Mittagessen	4,10 € / Essen → wird nach Nutzung gesondert abgerechnet)			

2. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch SEPA-Lastschrift auf folgendes Konto und ist spätestens zum dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebühr wird jeweils gezahlt für August bis Juli des Schuljahres.

Empfänger: Realschule Rahn
Bank: Sparkasse Nienburg
IBAN: DE67 2565 0106 0000 3285 59 ▪ BIC: NOLADE21NIB

3. Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 Euro pro Schüler/in. Die Aufnahmegebühr ist mit Abschluss des Schulvertrages fällig.

4. Das Materialgeld in Höhe von jährlich 40,00 € sowie das Kopiergeld in Höhe von 10,-€ ist zu Schuljahresbeginn in einer Summe (50,-€) fällig oder kann anteilig auf die monatlich zu zahlende Gebühr aufgeschlagen werden.

5. Eine optionale Möglichkeit, die Entwicklung der Realschule Rahn finanziell zu unterstützen bzw. zu fördern, ist die Mitgliedschaft im Förderverein der Rahn Schulen Nienburg e. V. oder eine entsprechende Spende.

6. Härtefälle/Sonderfälle können mit der Geschäftsführung einvernehmlich geregelt werden.

Realschule Rahn
Am Ahornbusch 4
31582 Nienburg (Weser)

Tel: +49 05021 6020-3
Fax: +49 05021 6020-40
E-Mail: info@rahn-realschule.de
Online: rahn-realschule.de

Eine Schule der
Schulen Rahn gGmbH
(gemeinnützige Schulgesell. mbH)
Am Ahornbusch 4
31582 Nienburg (Weser)
Tel: +49 05021 6020-3
Fax: +49 05021 6020-40
E-Mail: info@schulen-rahn.de
Online: schulen-rahn.de
Online: rahn-kosmetikschule.de

Fachoberschulen:
Wirtschaft
Gestaltung
Sozialpädagogik

Berufsfachschule Kosmetik

Geschäftsführer:
Geert Rahn
Mareike Rahn-Ferrari
Sebastian Sonntag

Schulleiter:
Sonja Ötting
Sebastian Sonntag

Sitz der Gesellschaft:
Nienburg (Weser)

Handelsregister:
Amtsgericht Walsrode
HRB 30298

Mitglied im VDP
Verband Deutscher Privatschulen

Bankverbindung:
Sparkasse Nienburg
IBAN: DE67 2565 0106 0000 328559
BIC: NOLADE21NIB



§ 2 Grundlagen der Gebührenerhebung:

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten – im Folgenden Eltern genannt.
2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften diese als Gesamtschuldner.
4. Bei dauerhaften Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Dies gilt auch, wenn ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind steht.
5. Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.
6. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet am Ende des Monats, in welchem das Vertragsverhältnis endet.
7. Vorübergehende Abweichungen oder Erkrankungen des Kindes lassen die Gebühren unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenberechnung

1. Die Schulgebühren werden nach dem Netto-Jahreseinkommen der Eltern bemessen, welches durch zwölf geteilt auf ein Familienmonatseinkommen umgerechnet wird. Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach § 2 EStG sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.
2. Die Gebühren können bei Veränderungen der wirtschaftlichen Situation jährlich angepasst werden, ohne dass dies eine Vertragsänderung darstellt. Auf die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages bei Beitragsanpassungen wird mit Abschluss des Schulvertrages ausdrücklich verzichtet.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf durch den Schulträger gültig und ersetzt die zuvor geltenden Gebührenordnungen.